

Allgemeine Staatslehre

Von

Dr. Georg Jellinek

zuletzt Professor der Rechte an der Universität Heidelberg

Dritte Auflage

unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt

von

Dr. Walter Jellinek

Professor der Rechte an der Universität Kiel

Anastatischer Neudruck der Ausgabe von 1914

1919

Verlag von Julius Springer in Berlin

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Einleitende Untersuchungen.

	Seite
Erstes Kapitel. Die Aufgabe der Staatslehre . .	3—24
1. Die wissenschaftliche Stellung der Staatslehre . .	3— 9
Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften. Die einzelnen Staatswissenschaften. Die Staatslehre als theoretische Staatswissenschaft.	
2. Die Gliederung der Staatslehre	9—12
Allgemeine und besondere Staatslehre. Einteilung der allgemeinen Staatslehre in allgemeine Soziallehre des Staates und allgemeine Staatsrechtslehre. Gegensatz und Zusammenhang beider.	
3. Die Politik und ihr Verhältnis zur Staatslehre . . .	13—19
Die Politik als angewandte Staatswissenschaft und als Kunstlehre. Ihre Bedeutung für die Staatslehre und die Staatsrechtslehre insbesondere.	
4. Kausal- und Normwissenschaft	19—21
Verhältnis der Staatslehre und Politik zu beiden.	
5. Begrenzung der Aufgabe einer allgemeinen Staatslehre	21—24
Ausschließung prähistorischer Forschung. Beschränkung auf die heutige abendländische Staatenwelt. Ausschluß der Politik, mit Ausnahme der Grenzgebiete zwischen ihr und der Staatslehre.	
Zweites Kapitel. Die Methodik der Staatslehre . .	25—52
1. Notwendigkeit methodologischer Untersuchung . .	25—27
Methodologische Verwirrung in den Sozialwissenschaften und deren Gründe. Feststellung der Forschungsprinzipien der Staatslehre gefordert.	

	Seite
2. Unterschied der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis von der naturwissenschaftlichen	27—30
Das Ziel der Naturwissenschaften, die Verwandlung der Qualitäten in Quantitäten, ist in der Sozialwissenschaft nicht zu erreichen. Bedeutung des Individuellen in der Sozialwissenschaft.	
3. Die Forschung nach den Typen in der Sozialwissenschaft	30—34
Soziale Vorgänge nie identisch, aber doch analog. Wissenschaftliche Isolierung zum Zwecke der Klassifizierung. Einzelstaat — staatliche Institution überhaupt — einzelne staatliche Institutionen Gegenstände wissenschaftlicher Betrachtung.	
4. Die Typen als Gegenstand der Staatslehre	34—42
Idealer und empirischer Typus, Entwicklungstypen und Daseinstypen. Der Typus als heuristisches Prinzip. Seine historisch-soziale und juristische Betrachtungsweise.	
5. Die historische Forschungsweise in der Staatslehre	42—50
Unterschied von Änderung und Entwicklung der Institutionen. Zweckwandel bloß Änderung. Entwicklung nur bei konstanten Zwecken. Ansichten von primärer bewußter und unbewußter Schöpfung von Staat und Recht. Einseitigkeit beider. Unbeabsichtigte Nebenerfolge von Zweckhandlungen.	
6. Die juristische Methode in der Staatslehre	50—52
Sie gilt allein für die Feststellung der Sätze der Staatsrechtslehre und Entwicklung deren Inhalts. Juristisch nicht gleich privatrechtlich. Einheitlichkeit der juristischen Methode. Ihre Grenzen.	
 Drittes Kapitel. Die Geschichte der Staatslehre . .	
Antike Staatslehre. Ihr vornehmstes Objekt der Idealtypus	53—55
Daneben eingehende Kritik des Vorhandenen	55—56
Charakter der mittelalterlichen Staatslehre. Verbindung der Staatslehre mit der Jurisprudenz	56—58
Neuere Zeit beginnt mit politischen Erörterungen. Gegensatz hierzu im Naturrecht. Gelegentliche Vermischung beider	58—60
Montesquieus Musterstaat wird Grundlage des liberalen Programms	60
Forderung einer allgemeinen Staatslehre. Unklarheit der einschlägigen Darstellungen	60—63
Scheidung des Theoretischen vom Praktischen. Staatsrechtslehre vor allem Domäne des Juristen. Arbeiten philosophischer Schriftsteller darüber. Werke über Politik auf historischer Grundlage. Soziologische, wirtschaftliche und verwandte Forschungen	63—70

Viertes Kapitel. Die Beziehungen der Staatslehre zur Gesamtheit der Wissenschaften . . .		71—125
I. Universelle und isolierende Forschung		71— 75
Staat Objekt der Natur- und Geisteswissenschaften. Notwendigkeit seiner isolierten Betrachtung. Deren Korrektur durch Verbindung mit den anderen Wissenschaften. Warnung vor Vermischung der Methoden.		
II. Das Verhältnis der Staatslehre zu den Naturwissenschaften		75— 80
1. Einfluß der Naturbedingungen des Gebiets auf den Staat		75— 79
2. Einfluß der physischen Beschaffenheit der Bewohner auf den Staat. Rassenlehre. Physischer Einfluß psychisch vermittelt		79— 80
III. Das Verhältnis der Staatslehre zu den übrigen Geisteswissenschaften		80—125
1. Die Beziehungen der Staatslehre zur Psychologie und Anthropologie		80— 82
2. Die Beziehungen der Staatslehre zu den Sozialwissenschaften		82—125
a) Das Problem		82— 84
Der Staat ausschließlich menschliche Institution, und zwar soziale Massenerscheinung.		
b) Der Begriff der Gesellschaft		84— 99
Unklarheit des Gesellschaftsbegriffes. Skizze seiner Geschichte: Aristoteles, Naturrecht, Ferguson, Schlözer		
		84— 86
		86— 88
		88— 89
		90
		90— 91
		91— 92
1. Notwendigkeit der Beschränkung des Gesellschaftsbegriffs. Weitester Gesellschaftsbegriff und dessen Bedeutung		92— 95
2. Engerer Gesellschaftsbegriff. Strenge Scheidung von Staat und Gesellschaft unmöglich. Kohärenz aller Gesellschaftsgruppen		95— 96
3. Engster Gesellschaftsbegriff. Gegensatz von Staat und Gesellschaft		96— 99
c) Die sozialwissenschaftlichen Spezialdisziplinen in ihrer Bedeutung für die Staatslehre		99—125
1. Sozialethik und Staatsleben		99—100
2. Soziale Sitte, Technik, Wissenschaft, Literatur, Kunst und Staat		100—102

	Seite
3. Öffentliche Meinung und Staat	102—103
4. Familie und Staat	103—105
5. Verbandsleben und Staat	105—106
6. Wirtschaft und Staat. Verfassungsentwicklung von wirtschaftlichen Momenten mitbestimmt. Klassenlehre und Staatslehre. Einfluß staatlicher Rechtsordnung auf das Wirtschaftsleben und umgekehrt. Staat, als Wirtschaftssubjekt, Gegenstand der Staatswirtschafts- oder Finanzlehre	106—111
7. Religion und Staat	111—112
8. Die politischen Parteien und der Staat: notwendige, zufällige, unechte, fragmentarische Parteien. Politisches Parteileben, Kampf der Gesellschaft um staatliche Herrschaft	113—116
9. Nation und Staat. Nationen nicht natürliche, sondern geschichtlich-soziale Bildungen. Kein einzelnes objektives Kriterium der Nation möglich. Ihr Wesen subjektiver und dynamischer Natur. Stets durch den Gegensatz zu anderen Gruppen bedingt	116—121
10. Internationale Gesellschaftsverhältnisse und Staat	121—122
11. Gegensatz der bewußten, beabsichtigten und der unbeabsichtigten Einwirkungen des Staates auf gesellschaftliche Verhältnisse. Letztere in der Regel die stärkeren	122—125

Zweites Buch.

Allgemeine Soziallehre des Staates.

Fünftes Kapitel. Der Name des Staates

129—135

Griechische, römische, mittelalterliche Terminologie. Entstehung des Wortes „Staat“. Seine Mehrdeutigkeit bis in die neueste Zeit. Andere Bezeichnungen.

Sechstes Kapitel. Das Wesen des Staates

- | | |
|--|---------|
| I. Die Erkenntnisarten des Staates | 136—140 |
| Objektive und subjektive Betrachtungsweise. Historisch-politische und juristische Erkenntnisweise. | |
| II. Die einzelnen Staatstheorien | 140—174 |
| A. Theorien vom überwiegenden objektiven Sein der Staaten | 140—148 |
| 1. Der Staat als Tatsache | 140—142 |

2. Der Staat als Zustand	142—143
3. Der Staat als identisch mit einem seiner Elemente	144—148
a) Der Staat als Volk	144—145
b) Der Staat als Herrscher oder Obrigkeit	145—148
4. Der Staat als natürlicher Organismus	148

B. Theorien vom überwiegenden subjektiven Sein der Staaten 148—162

1. Der Staat als geistig-sittlicher Organismus 148—158

Diese Lehre bereits in der antiken und mittelalterlichen Staatslehre zu finden. Ihre Ablehnung von seiten des Naturrechts. Ihre Wiederaufnahme durch die historische Rechtsschule. Neuere Lehren vom Staate als höherem Organismus. Organische Theorie Gegenstück der individualistischen. Unmöglichkeit befriedigender Erklärung des Organismus. Prüfung der objektiven Existenz des Organismus überhaupt 148—154

 Prüfung der organologischen Hypothese 154—158

2. Der Staat als Kollektiv- oder Verbandseinheit . . 158—162

Im antiken, mittelalterlichen, naturrechtlichen Gedankenkreis. Bei Modernen: Gierke, Bernatzik, Haenel. Diese Theorie gibt nur den Oberbegriff.

C. Die juristischen Lehren vom Staate. Der Staat als Rechtsbegriff 162—173

Durch den Rechtsbegriff kein reales Sein des Staates erkannt. Notwendigkeit der Erörterung der einzelnen juristischen Theorien vom Standpunkt heutiger publizistischer Wissenschaft. Drei Möglichkeiten juristischer Erfassung des Staates 162—164

 1. Der Staat als Objekt. Der Staat als Anstalt . . 164—167

 2. Der Staat als Rechtsverhältnis 167—169

 3. Der Staat als Rechtssubjekt. Vereinigungstheorien 169—173

Rückblick auf die Staatstheorien. Erklärungsversuche entweder individualistisch-atomistisch oder kollektivistisch-universalistisch 173—174

III. Entwicklung des Staatsbegriffes 174—183

1. Der soziale Staatsbegriff 174—182

Sozialwissenschaften sämtlich Wissenschaften menschlicher Relationen und deren äußerer Wirkungen. Der Staat ist Funktion menschlicher Gemeinschaft, nicht natürliches Gebilde. Er besteht in Willensverhältnissen. Wissenschaftliche Forderung eines Einheitsprinzips. Räumliche, zeitliche, kausale, formale Einheiten 174—178

Einheit des Staates teleologisch-organisierte Einheit (Verbandseinheit). Definition des Staates . . .	178—182
2. Der juristische Staatsbegriff	182—183
Der Staat ist Rechtssubjekt, näher bestimmt Körperschaft.	
 Siebentes Kapitel. Die Lehren von der Rechtfertigung des Staates	
I. Das Problem	184—186
Die Frage nach dem Grund des Staates ist praktischer Natur. Verschiedene Wege ihrer Lösung. Die fünf Arten der Begründung des Staates.	
II. Die einzelnen Theorien	186—220
1. Die religiös-theologische Begründung des Staates . .	186—192
Geschichte dieser Lehre dient den verschiedensten politischen Parteien. Verfehlt ihr Ziel.	
2. Die <i>Machttheorie</i>	192—197
Geschichte der <i>Machttheorie</i> und deren Kritik. Ihr Charakter staatszerstörend.	
3. Die Rechtstheorien	197—218
a) Familienrechtliche Begründung des Staates. Die Patriarchaltheorie	197—199
b) Die Patrimonialtheorie	199—201
c) Die Vertragstheorie	201—218
Sie ist die bedeutendste Rechtstheorie. Antike Vorgänger. Einfluß jüdischer und römischer Vorstellungen auf das Mittelalter und die neuere Zeit. Verfolgung politischer Zwecke durch die Vertragslehre. Anfängliches Überwiegen der Vorstellung vom Subjektionsvertrag über die vom Gesellschaftsvertrag	201—205
Entwicklung der Lehre vom Gesellschaftsvertrag. Ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Hobbes; rationaler Charakter seiner Lehre	205—210
Locke, Pufendorf, Rousseau	210—213
Kant (Svarez). Bedeutung des rationalen Grundgedankens der Lehre. Logische Vollendung der Lehre durch Fichte. Historische Wirkung der Vertragstheorie	213—218
4. Die ethische Theorie	218—219
5. Die psychologische Theorie	219—220
III. Systematische Entwicklung der Rechtfertigungstheorie	220—229
Staatliche Zwangsgewalt durch die psychologisch-historische Theorie nicht erklärt. Organisation Vorbedingung jeden gedeihlichen gemeinschaftlichen Wirkens. Grundirrtum der anarchischen und sozialistischen Theorien .	220—226

Die Rechtsordnung einzige Garantie gesellschaftlichen Lebens. Frage nach dem Grund des Staates gleich der nach dem Grunde des Rechtes. Unmöglichkeit allgemeiner Rechtfertigung eines konkreten Staates. Einschränkung der Rechtfertigung des Staates auf den gegenwärtigen und künftigen Staat. Verbindung der Lehre von der Rechtfertigung des Staates mit der von den Staatszwecken	226—229
Achtes Kapitel. Die Lehren vom Zweck des Staates . .	230—265
I. Das Problem	230—239
Dessen Vernachlässigung in neuester Zeit. Verschiedenartigkeit der Fragestellung: nach dem objektiven universalen Zweck; bei Plato und der christlichen Theologie. Seine Negierung durch eine mechanisch-materialistische, seine Bejahung durch eine teleologische Weltanschauung. Frage nach dem objektiven partikularen Zweck. Willkürlichkeit der Beantwortung, ihre Bedeutung für das populäre Bewußtsein	230—233
Frage nach dem subjektiven Zweck. Ihre Notwendigkeit. Subsumierung der mannigfaltigen Zwecke unter oberste Zwecke. Formale Staatsdefinition nicht genügend für umfassende Erkenntnis des Staates	234—236
Praktische Bedeutung der Erkenntnis des Staatszwecks. Deren Grenzen	236—239
II. Überblick über die einzelnen Zwecktheorien . .	239—250
Die Lehre bei Aristoteles, den Römern, der neueren naturrechtlichen Literatur. Ihre Umwandlung mit dem Siege der historischen Schule. Lehre von der Zwecklosigkeit des Staates. L. v. Haller, Verwechslung von Zwecken und Funktionen. Einfluß des Idealtypus auf ältere Zwecklehren. Lehren vom absoluten Zweck. Ihr agitatorischer Kern. Die relativ-konkreten Staatszwecke. Einteilung der absoluten Theorien	239—242
1. Die Lehren von den expansiven Staatszwecken . . .	242—246
a) Die eudämonistisch-utilitarische Theorie	242—244
b) Die ethische Theorie	244—246
Abart: Lehre vom religiösen Beruf des Staates.	
2. Die Lehren von den limitierenden Staatszwecken . .	246—249
Zweck des Staates: Sicherheit, Freiheit oder Recht. Verschiedene Auffassung der Freiheit. Lockes Begründung der liberalen Rechtslehre. Rechtszweck bei Kant und seiner Schule. Neuerer Liberalismus. Zweck des Staates hier zu eng. Forderung des Gesetzes als Schranke: bei den Alten, Hobbes, Rousseau. Vereinigungstheorien.	
Die relativen Theorien	249—250

	Seite
III. Entwicklung der Theorie der relativen Staatszwecke	250—265
1. Psychologische und physische Grenzen der Staats- tätigkeit. Regulierende Wirkung dieser Einsicht für das Staatsleben	250—252
2. Solidarische planmäßige menschliche Lebensäu- ßerungen sind dem Staate eigentümlich. Ihre Zurück- führung auf das Bewahren, Ordnen, Unterstützen. Ausbildung der Individualität als Solidarinteresse. Ausbreitung der Solidarität der Interessen mit wachsender Kultur. Ausschließliche und konkurrierende Staatszwecke	252—255
3. Ausschließliche Staatsaufgaben: Schutz der Gesamt- heit und ihrer Glieder, Bewahrung und Erhöhung des internationalen Ansehens, Erhaltung und För- derung der eigenen Existenz durch innere Staats- tätigkeit	255—256
4. Ausschließliche Staatsaufgaben ferner: bewußte Fort- bildung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und damit Förderung der Kulturinteressen	256—257
5. Höhere Kulturzwecke in der Rolle von Mitteln für den Macht-, Schutz- und Rechtszweck. Historisch bedingte Ausdehnung der Staatstätigkeit	258—259
6. Verhältnis des Staates zu den einzelnen Interessen. Tendenz zu fortschreitender Organisation, Soziali- sierung, Zentralisierung, internationaler Verwaltung. Evolutionistischer Standpunkt gegenüber der Wohl- fahrtspflege	259—263
7. Zusammenfassung. Individuelle, nationale, mens- chliche Solidarinteressen	263—265

Neuntes Kapitel. Entstehung und Untergang des Staates

1. Die Entstehung des Staates	266—283
Primäre und sekundäre Staatenbildung. Staat als Pro- dukt menschlicher Anlagen, seine Bildung von Rechts- bildung begleitet. Dem antiken Denken ist die Staats- bildung rein faktischer Art. Wird als rechtlicher Prozeß aufgefaßt im Mittelalter, sodann in neueren Lehren. Deren Unhaltbarkeit. Eigener Wille des Staates sein Rechtsgrund. Schöpfungsakt selbst außerhalb des Rechts liegend. For- melle Freiheit und materielle Gebundenheit des neuen Staates. Staatensukzession. Gebietszessionen. Umbildung und Neubildung von Staaten. Umbildung beim Aufgeben der Souveränität.	
2. Der Untergang des Staates	283—286
Rein faktisch oder faktisch und rechtlich. Legale Selbst- vernichtung, legale Inkorporierung. Totaler Untergang,	

Losrennung von Staaten. Unhaltbarkeit des Legitimitätsprinzips. Recht und Billigkeit als Beurteilungsmaßstäbe. Möglichkeit von Zweifeln.

Zehntes Kapitel. Die geschlechtlichen Haupttypen des Staates

287—331

Gegensatz oder Übereinstimmung früherer staatlicher Verhältnisse mit den modernen 287—288

1. Der altorientalische Staat 288—292

Unsere mangelhafte Kenntnis von ihm. Despotie allgemeines Schlagwort. Ihr Merkmal Zufälligkeit der Garantien der Rechtsordnung. Theokratie und ihre zwei Grundtypen. Herrscher entweder Vertreter göttlicher Macht oder eingeschränkt durch sie. Zweiter Fall beim israelitischen Staat. Berufung der verschiedensten politischen Theorien auf ihn.

2. Der hellenische Staat 292—312

Die Charakteristik des hellenischen Staates in der modernen Literatur. Seine Omnipotenz, angebliche Rechtlosigkeit des Individuums. Plato und Aristoteles als erste Hauptquelle dieser Lehre. Dazu kommt der moderne Liberalismus, um einen Gegensatz zum modernen Staat zu konstruieren. Einfluß B. Constants, dem die Philologen und Historiker, aber auch Stahl, R. v. Mohl und andere folgen. Mangel des hellenischen Idealtypus, dem der spartanische Militärstaat zugrunde liegt. Athen zeigt die geschichtliche Vollendung des griechischen Staates 292—299

Charakteristik der Polis. Innere Einheit der Polis schon im Beginne ihrer Geschichte. Gründe dieser Erscheinung. Bedeutung der Einheit von Staat und Kultgemeinschaft. Herrschaft des Gesetzes. Entwicklung des Individualismus in Athen. Irrtümer F. de Coulanges' 299—304

Weite faktische staatsfreie Sphäre des Individuums. Mangel einer Erkenntnis ihrer rechtlichen Natur. Anerkennung der Privat- und politischen Rechte. Deren Rechtsschutz 304—310

Haltlosigkeit der Constant-Stahl-Mohlschen Lehre . . . 310—311

Zusammenfassende Charakteristik des griechischen Staates 311—312

3. Der römische Staat 312—316

Analogie mit dem griechischen Typus. Einwirkung des römischen Staates auf die moderne Staatenwelt. Unterschied in der Stellung der griechischen und römischen Familie. Bedeutung der römischen Familie für den Charakter des Staates. Faktische staatsfreie Sphäre des römischen Bürgers wie in Hellas. Herrschaft des Gesetzes. Juristische Erfassung der Qualität des Bürgers als Trägers von Ansprüchen an den Staat. Abstufungen der Zivität.

Vollpersönlichkeit nur im Bürger vorhanden, auch nach dem Siege des Christentums. Fortschreitende Reduzierung der individuellen Freiheit im sinkenden Rom. Ihre Vernichtung seit Konstantin.		
4.	Der mittelalterliche Staat	316—323
	Sein Gegensatz zum antiken. Anfänglich rudimentäre Staatsbildungen. Germanischer Landstaat ohne Zentralisation. Notwendigkeit der monarchischen Staatsform. Dualismus zwischen Königs- und Volksrecht. Seine Verschärfung durch Fendalisierung. Der ständische Staat sein typischer Ausdruck	316—321
	Seine Einschränkung durch die Kirche. Monistisch gestaltete italienische Stadtrepubliken. Machiavelli. Kirche monistisches Vorbild für den Staat	321—323
5.	Der moderne Staat	323—331
	Sieg des Staates über die Kirche seit der Reformation. Fürstlich-ständischer Kampf und seine Lösungen. Bedeutung der Lösung im absolutistischen Sinn. Moderne Revolutionen. Antiker Ausgangspunkt ist Endpunkt für den modernen Staat. Der Einheitsstaat in der politischen Theorie. Hobbes, Locke, Rousseau	323—327
	Unterschied des modernen Staates vom antiken. Bewußtsein von der staatsfreien Sphäre des Individuums als Resultat des überwundenen Dualismus	327—329
	Dessen Einwirkung auch auf die naturrechtliche Schule. Gegensatz antiker und moderner Staatslehre auf dem Gegensatz von Monismus und Dualismus beruhend	329—331
	Elftes Kapitel. Staat und Recht	332—379
I.	Das Problem des Rechtes	332—337
	Das Recht als innermenschliche Erscheinung. Die Überzeugung von seiner Gültigkeit seine Basis.	332—334
	Seine staatlichen und nichtstaatlichen Garantien. Rechtsnormen sind nicht Zwangs-, sondern garantierte Normen	334—337
II.	Die einzelnen Fragen	337—379
	1. Das Problem des Staatsrechtes	337—364
	Gibt es ein solches?	337
	1. Normative Kraft des Faktischen. Ihre Bedeutung für Entstehung und Dasein der Rechtsordnung und für das Staatsrecht. Macht und Recht keine Gegensätze	337—344
	2. Umsetzung der Vorstellung vom Recht in das Faktum. Das Naturrecht und seine geschichtliche Bedeutung. Seine Verwerfung keine Erklärung. Seine Basierung auf der psychischen Ausstattung des Menschen	344—353
	3. Gegenseitige Ergänzung des konservativen und des evolutionistischen Elements der Rechtsbildung. Das	

System des öffentlichen Rechts nicht geschlossen. Verfassungslücken. Staatliche Existenz seine Schranke. Völlige Anarchie bei entwickelter Kultur unmöglich	354—360
Grenzen des Staatsrechts: Macht und Recht . . .	360—364
2. Der Staat und die Rechtsbildung	364—367
Priorität des Staates. Fortschreitende Rechtsbildung vom engeren zum weiteren Verband. Aufsaugung der Rechtsbildung durch den modernen Staat.	
3. Die Bindung des Staates an sein Recht	367—375
Selbstverpflichtung des Staates in jedem Rechtssatz	367—371
Sozial-psychologische Grundlage staatlicher Rechtsverhältnisse. Historische Entwicklung der Anschauungen darüber. Konstante und variable Rechtsbestandteile. Unmöglichkeit staatlicher Pflichten vom Standpunkt konsequenter absolutistischer Staatsauf-fassung	371—375
4. Der Staat und das Völkerrecht	375—379
Entstehung des Völkerrechts in der christlichen Staatenwelt. Kriterium seiner Existenz, seine Anerkennung durch die Staaten. Gesamtheit der Rechtsmerkmale bei ihm gegeben. Unvollkommenheit des Völkerrechts. Völkerrecht ein anarchisches Recht.	

Drittes Buch.

Allgemeine Staatsrechtslehre.

Zwölftes Kapitel. Die Gliederung des öffentlichen Rechtes 383—393

Privat- und öffentliches Recht. Alles Privatrecht Sozialrecht und auf öffentlichem Recht ruhend. Schwierigkeit der Grenzbestimmung beider Rechtsgebiete 383—386

Selbständigkeit des öffentlichen Rechtes. Staatsgewalt ist rechtliche Gewalt, durch Völkerrecht und Staatsrecht eingeschränkt. Gliederung des letzteren in Justizrecht, Verwaltungsrecht und Staatsrecht im engeren Sinn. Recht der öffentlichen Verbände als Teil des Staatsrechtes. Stellung des Kirchenrechtes. Einteilung des gesamten öffentlichen Rechtes 386—393

Dreizehntes Kapitel. Die rechtliche Stellung der Elemente des Staates 394—434

1. Das Staatsgebiet 394—406
 Rechtliches Wesen des Gebietes. Seine Ausschließlichkeit
 Scheinbare Ausnahmen; 1. beim Kondominium. 2. im Bundesstaat. 3. durch völkerrechtliche Zulassung. 4. durch kriegerische Okkupation 396—398
 Gebiet räumliche Grundlage der staatlichen Herrschaftsentfaltung nach außen und innen. Kein Dominium, sondern

Imperium. Unmöglichkeit eines öffentlichen Eigentums. Gebiets-herrschaft nicht sachen-, sondern personenrecht-lichen Charakters. Das staatliche Recht am Gebiete ist bloß Reflexrecht	398—401
Unteilbarkeit des Staatsgebietes. Erwerb von Staats-gebiet	401—403
Gebiet der Kommunalverbände	403—404
Bedeutung der modernen Auffassung vom Gebiete . .	404—406
2. Das Staatsvolk	406—427
Volk in subjektiver und objektiver Qualität. Volk als Genossenschaft der Staatsmitglieder und als Summe der Untertanen	406—409
Mitgliedschaft am Staate und subjektives öffentliches Recht. Entstehung der Vorstellung subjektiver öffentlicher Rechte aus dem mittelalterlichen Dualismus. Erste Aner-kenning angeborener Menschenrechte im Gefolge der Re-formation	409—412
Stellung des Naturrechtes zu den Menschenrechten. Locke und Blackstone. Amerikanische Erklärungen der Rechte	412—416
Französische Erklärung der Rechte von 1789 und ihre Wirkung	416
Die modernen Lehren vom subjektiven öffentlichen Recht. Dessen Wesen	416—419
Drei Kategorien öffentlich-rechtlicher Ansprüche. 1. An-spruch auf Freiheit vom Staate. 2. Ansprüche auf positive Staatsleistungen. 3. Ansprüche auf Leistungen für den Staat. Natur des Wahlrechts	419—424
Öffentliche Rechte der Verbände	424—425
Individuen und Verbände als Objekt der Staatsgewalt. Einheit des Staatsvolkes, das nur im Staate denkbar . .	425—427
3. Die Staatsgewalt	427—434
Wesen der Herrschergewalt und ihre Unterscheidung von anderen Gewalten	427—430
Aufsaugung der unteren Gewalten durch die Staats-gewalt	430—433
Staatsgewalt als Gegenstand des Staatsrechtes	433—434
Vierzehntes Kapitel. Die Eigenschaften der Staatsgewalt	
I. Die Souveränität	435—489
1. Geschichte des Souveränitätsbegriffs	435—474
Souveränität zuerst eine politische Vorstellung . . .	435—436
1. Antike Vorstellung der Autarkie. Der Souveränitäts-begriff bleibt den Alten fremd	436—440
2. Entstehung der Souveränitätsvorstellung aus dem Gegensatz des Staates zu anderen Mächten im Mittel-alter. Die Entwicklung in Frankreich. Die offizielle kirchliche Staatslehre vermag diesen Prozeß nicht	

oder doch nicht völlig mitzumachen. Das französische Staatsrecht des 16. Jahrhunderts. Die Souveränitätslehre Bodins. Ihr negativer Charakter	440—454
1. Souveränität und absolute Fürstengewalt. Ableitung der Fürstengewalt aus dem Volkswillen. Identifizierung von Staat- und Organsouveränität. Ahnung des richtigen Verhältnisses beider bei Loyseau und Grotius	454—461
4. Versuche, der Souveränität einen positiven Inhalt zu geben. Identifizierung von Staatsgewalt und Souveränität. Gewinnung allgemeiner Theorien aus dem positiven Recht bei Bodin, Hobbes und Locke. Fehler dieser Versuche. Ihre große praktische politische Bedeutung	461—465
5. Spätere Schicksale des Souveränitätsbegriffs in seinen verschiedenen Fassungen und deren praktische Wirkungen. Volkssouveränität und monarchisches Prinzip. Theoretische Klarheit erst in der neueren deutschen Staatsrechtslehre durch Albrecht und Gerber angebahnt	465—474
2. Das Wesen der Souveränität	474—489
Wichtige Folgerungen aus der Geschichte des Souveränitätsbegriffs	474—475
a) Der formale Charakter der Souveränität	475—484
Souveränität ist unabhängige und höchste Gewalt. Souveränität ein Rechtsbegriff. Rechtliche Unmöglichkeit der Anarchie. Selbstbindung des Staates bei rechtshaffender Tätigkeit im Völkerrecht. Parallele mit der sittlichen Autonomie. Wandlung in den ethischen und juristischen Theorien. Schrankenlosigkeit des Staates als juristischer Hilfsbegriff.	
b) Souveränität und Staatsgewalt	484—486
Die Souveränität hat keinen positiven Inhalt. Inhalt der Staatsgewalt historisch wechselnd.	
c) Die Souveränität kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt	486—489
Souveränität keine absolute, sondern eine historische Kategorie. Geschichte des Unterschiedes von souveränen und nichtsoveränen Staaten.	
II. Fähigkeit der Selbstorganisation und Selbstherrschaft	489—496
Wesentliches Merkmal des Staates: ursprüngliche Herrschaftsgewalt mit eigener Organisation. Deutsche Gliedstaaten, schweizer Kantone, amerikanische Einzelstaaten sind Staaten. Kommunen, Elsaß-Lothringen, englische Charterkolonien, österreichische Königreiche und Länder sind keine Staaten. Identität der höchsten Organe zieht	

Staatsidentität nach sich. Autonomie, eigene Verwaltung und Rechtsprechung weiteres Staatsmerkmal. Verwandlung des abhängigen Staats in einen souveränen. Grenze zwischen souveränem und nichtsoveränem Staat.

III. Die Unteilbarkeit der Staatsgewalt	496—504
Verwechslung der Begriffe Staatsgewalt und Souveränität	496—497
1. Die Lehre von der Gewaltenteilung	497—501
Ihre Negierung durch das Naturrecht. Hobbes, Rousseau. Modifikationen bei Locke und Blackstone. Montesquieus getrennte Gewalten. Verschärfung der Lehre bei Kant. Theoretische und praktische Bedenken gegen sie. Sieyès. Einheit der Staatsgewalt in der Vielheit ihrer Organe.	
2. Die Teilung der Staatsgewalt („der Souveränität“) im Bundesstaate	502—504
Einfluß Tocquevilles. Teilung der Kompetenzen ist nicht Teilung der Staatsgewalt.	
Fünfzehntes Kapitel. Die Staatsverfassung . .	505—539
Notwendigkeit einer Verfassung für jeden Staat. Deren regelmäßiger Inhalt	505
I. Überblick über die Geschichte der Verfassungen	505—531
1. Ursprung des Begriffes der Verfassungen im materiellen Sinne im Altertum. Deren Einwirkung auf das Naturrecht. Pufendorf, Wolff. Entstehung der Vorstellung schriftlicher Verfassungen	505—508
2. Verfassungen im formellen Sinne. Lex fundamentalis, loi fondamentale. Deren Beziehung zum Verfassungsvertrag. Puritanischer Gesellschaftsvertrag. Agreement of the People. Cromwell und das Instrument of Government. Verwerfung des Majoritätsprinzips	508—512
3. Naturrechtliche Theorien vom Grundgesetz. Hobbes, Locke, Pufendorf, Böhmer, Wolff, Vattel, Rousseau .	512—515
4. Anfänge der geschriebenen Verfassungen in den amerikanischen Kolonien Englands (Charten). Ihre Bedeutung für die europäischen Konstitutionen. Ihre Bestandteile: Bill of right. Plan of Government. Verfassungsänderungen. Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787	515—521
5. Europäische Verfassungen. Charakter der einzelnen französischen Konstitutionen. Ihr Einfluß auf das kontinentale Europa	521—529
6. Die belgische Verfassung von 1831 und ihre Wirkung	529—530
7. Die Verfassungen von Schweden, Dänemark, den Balkanstaaten und der Schweiz	530—531
II. Die Bedeutung der Verfassungen im Rechte der Gegenwart	531—539
Staaten mit und ohne Verfassungsurkunde. Verfassungsinhalt. Rechtliches Verfassungsmerkmal	531—534

Starre und biegsame Verfassungen. Kritik beider.	
Starre Verfassungen vermögen tiefgreifende Änderungen nicht zu verhindern. Verfassungswandlungen. Verfassungsänderungen durch parlamentarische Geschäftsordnungen	534—539
Sechzehntes Kapitel. Die Staatsorgane . . .	
I. Allgemeine Erörterungen	540—544
Psychologische Synthese der Verbandseinheit. Tatsächliche Organisation als untermenschliche Erscheinung.	
II. Die Arten der Staatsorgane	544—565
1. Die unmittelbaren Organe	544—557
1. Deren Wesen. Einzelperson, Kollegien, juristische Personen als unmittelbare Organe. Kurationsorgane. Primäre, sekundäre; einfache, potenzierte; selbständige, unselbständige; normale und außerordentliche Organe	544—548
2. Gegensatz politischer und juristischer Betrachtungsweise. Gesamte Staatsmacht nicht notwendig einem Organe zuständig	548—552
3. Träger der Staatsgewalt nur der Staat selbst. Notwendigkeit eines höchsten Organs. Ausnahme im Bundesstaate	552—557
2. Die mittelbaren Staatsorgane	557—559
Selbständige, unselbständige, einfache, potenzierte, notwendige, fakultative, mittelbare Staatsorgane. Gegensatz unmittelbarer und mittelbarer Organe bei den Verbänden. Unmittelbare und mittelbare Staatsämter.	
3. Die Rechtsstellung der Staatsorgane	559—565
Einheit von Staat und Organ. Organ nie Person, besitzt kein eigenes Recht, nur Zuständigkeiten. Recht des Organträgers auf Organstellung. Individualrecht und Organkompetenz.	
Siebzehntes Kapitel. Repräsentation und repräsentative Organe	
1. Der Repräsentationsgedanke ein rein juristischer . . .	566—567
2. Vorgeschichte der modernen Vorstellungen. Hellas und Rom. Repräsentativer Charakter der Magistratur, des Princeps, des Senats in Rom. Repräsentationsgedanke im Mittelalter. Gebundene Stellvertretung. Entwicklung des englischen Parlaments zum Vertreter des gesamten Volkes. Historischer Prozeß in Frankreich. Sieyès-Rousseau. Die Vereinigten Staaten. Ihre Einwirkung auf Frankreich	567—577
3. Unklarheiten in der Literatur. Deren Kritik	577—582
4. Lösung des Problems. Volk und Volksvertretung als juristische Einheit. Volksvertretungen als unmittelbare sekundäre Organe. Rechtliches Organverhältnis zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten. Verschiedenartige Organisation des Volkes als primären Organes. Integralerneuerung und Auflösungsrecht in dieser Beleuchtung	582—590

5. Alte Vorstellung des Monarchen als Delegatars. Naturrechtliche Anschauung Rousseaus. Demokratisch-republikanische Staatshäupter als unmittelbare sekundäre Staatsorgane. Monarchen als primäre Staatsorgane. Organstellung der Richter. Charakter neuerer staatlicher Verwaltungsbehörden	590—593
6. Öffentlich-rechtliche Verbände und ihre repräsentativen Organe	593—594

Achtzehntes Kapitel. Die Funktionen

des Staates 595—624

I. Geschichte der Funktionenlehre 595—606

Einwirkung der konkreten staatlichen Organisation auf die Funktionenlehre. Aristoteles, Bodin, Hobbes, Pufendorf. Einteilung nach den Hoheitsrechten des Landesherrn. Nach dem Behördensystem. Höpfner, Schlözer, Gönner, Leist. Versuche, Justiz und Verwaltung zu scheiden 595—600

Bedeutsamste Unterscheidung der Staatsfunktionen durch den Gegensatz persönlicher Staatselemente entstanden. Marsilius von Padua. Monarchomachen. Hobbes, Locke 600—602

Montesquieu 602—605

Rousseau, Clermont-Tonnère, Benj. Constant. Deutsche Auffassungen 605—606

II. Einteilung der Staatsfunktionen 606—624

Möglichkeit mannigfaltiger Einteilungen, von denen nur wenige wertvoll. Zerfällung der Staatstätigkeit in Verwaltungsgebiete keine wissenschaftliche Einteilung . . . 606—607

1. Montesquiues Einfluß auf die deutsche Theorie. Materielle und formelle Funktionen. Materielle Funktionen: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung. Außerordentliche Staatstätigkeiten. Verhältnis der Rechtsstaatstheorie von Mohl, Stahl und Gneist zur antiken. Formelle Funktionen: formelle Gesetzgebung, formelle Verwaltung, Justiz. Unmöglichkeit reinlicher Aufteilung in der Praxis 607—616

2. Freie und gebundene Staatstätigkeit. Lockes Prärogative neben der Exekutive. Französische Theorie. Materielle Verwaltung aus Regierung und Vollziehung bestehend. Freie Tätigkeit des Richters. Zuständigkeiten der unmittelbaren Organe in Form von Machtbefugnissen definiert. Gebundene Tätigkeit in Rechtssetzung, Vollziehung, Rechtsprechung. Vollziehung des Staatswillens durch die ihm Unterworfenen 616—621

3. Obrigkeitliche und soziale Tätigkeit. Gebiete sozialer Tätigkeit 622—624

Neunzehntes Kapitel. Die Gliederung

des Staates 625—660

I. Die Bedeutung des Problems 625—633

Die typischen Staatsvorstellungen dem Einheitsstaate entlehnt. Antiker Idealtypus. Sein Einfluß auf mittelalterliche Anschauungen. Kampf mit dem Absolutismus als Ursprung der Lehre von der Staatsgliederung. Zentralisation und Dezentralisation. Selbstverwaltung und ihre verschiedenen Bedeutungen. Gegensatz englischer und kontinentaler Form der Selbstverwaltung und ihre gegenseitige Durchdringung. Administrative Dezentralisation. Dezentralisation durch Selbstverwaltung.

II. Die Arten staatlicher Gliederung 633—660**1. Administrative Dezentralisation 633—637**

Provinzialsystem (Island). Zentralsystem. Dezentralisation durch Mittel- und Lokalbehörden.

2. Dezentralisation durch Selbstverwaltung 637—647

Gemeinsames negatives Merkmal aller Selbstverwaltung. Selbstverwaltung auf Grund von Recht und auf Grund von Pflicht. Von einzelnen, von Verbänden. Englische Staatsverwaltung durch Ehrenamt. Verschiedene Modifikationen. Gemischte Staatsbehörden. Aktive und passive öffentlich-rechtliche Verbände. Typus des letzteren in England. Typus des ersteren die Gemeinde der kontinentalen Staaten. Anspruch auf Selbstverwaltung in England und auf dem Kontinente. Gemeinde als Typus des zur Selbstverwaltung berechtigten Verbandes. Ihr Imperium derivativer Art. Selbständiger und aufgetragener Wirkungskreis der Gemeinde. Zusammenfassung.

3. Dezentralisation durch Länder (Staatsfragmente) . . . 647—660

Vorhandene staatsrechtliche Schulbegriffe nicht ausreichend zur Erfassung aller existierenden Staatsgebilde. Überblick über die staatlichen Gebilde mit unvollkommener Einheit 647—650

1. Gebiet und Volk staatsrechtlich keine Einheit. Schwebestände von kürzerer und längerer Dauer. Bosnien-Herzegowina. Grundsätzliche Trennung völkerrechtlichen Erwerbs vom Staatsgebiet des Erwerbers. Die deutschen Schutzgebiete 650—652**2. Länder mit besonderen Gesetzgebungsorganen. Kanada, Kapland, südafrikanische Union, australische Kolonien, österreichische Länder, Elsaß-Lothringen . 653—655****3. Kroatien und Finnland. Zusammenfallen ihrer höchsten Organe mit denen der übergeordneten Staaten. Daher selbst keine Staaten 655—656**

4. Nebenland, Land als integrierendes Staatsglied . . .	657—659
5. Unorganisierte und organisierte Länder. Politische Bedeutung der Dezentralisation durch Länder . . .	659—660
Zwanzigstes Kapitel. Die Staatsformen . . .	
I. Einteilung der Staatsformen	661—669
Alter des Problems. Möglichkeit zahlreicher Einteilungen. Geringer Wert der meisten Kategorien. Die Staatsgewalt als eigentümlichstes Staatelement. Konstante formale Willensverhältnisse. Die Art der Willensbildung als rechtliches Unterscheidungsprinzip. Physischer und juristischer Wille. Antike Staatslehre und Machiavelli. Monarchie. Republik.	
II. Die Monarchie	669—710
1. Das Wesen der Monarchie	669—687
Monarchie als der von einem physischen Willen gelenkte Staat. Die historisch wechselnde Stellung des Monarchen. Der Monarch als über- und außerhalb und als innerhalb des Staates stehend	
a) Der Monarch als Gott oder als Gottes Stellvertreter. Die patriarchalische Monarchie als besondere Art dieses Typus	669—670
b) Der Monarch als Eigentümer des Staates	671—673
c) Der Monarch als Staatsglied und Staatsorgan . . .	673—687
In der antiken Staatslehre, im Mittelalter, in der absolutistischen neueren Staatslehre. Der Fürst als Volksrepräsentant. Hobbes, Ludwig XIV., Friedrich der Große, Leopold II. Die neuere Auffassung des Monarchen als Staatsorgan. Veraltete Formel vom Monarchen als begriffenotwendigen Inhaber der gesamten Staatsgewalt. Monarch als Ausgangspunkt der staatlichen Funktionen. Änderung der Verfassung nur mit Zustimmung des Monarchen. Monarchie mit einer Mehrheit monarchischer Personen.	
2. Die Arten der Monarchie	687—710
Rechtliche Unterschiede als Einteilungsprinzip. Lebenslänglichkeit, Unverantwortlichkeit, Kontinuität der Monarchenstellung keine Einteilungsprinzipien	
a) Wahlmonarchie und Erbmonarchie	687—691
Über Erblichkeit der Krone. Erbmonarchie durch Erbverbrüderung, Adoption, Ernennung.	
b) Unbeschränkte und beschränkte Monarchie	691—694
In der absoluten Monarchie nur der Monarch unmittelbares Staatsorgan. Garantien gegen willkürliche Verwaltung. Einhaltung der verfassungsmäßigen Schranken allein durch den rechtlich gestimmten Willen des Monarchen bedingt. Problem der Beschränkung der Gewalt im Altertum .	
	694—696

Ihre Fassung in der mittleren und neueren Zeit. Dauernde rechtliche Beschränkung des Monarchen aus dem mittelalterlichen Dualismus hervorgegangen. Ständische Monarchie. Recht von Fürst und Ständen erscheint gleichmäßig ursprünglich. Modifikationen dieses grundsätzlichen Verhältnisses. Überwindung des ständischen Dualismus durch den modernen Staat: auf dem Kontinente durch die absolute Monarchie, in England durch die konstitutionelle. Wandlung der englischen Reichsstände in Staatsorgane. Geschichtliche Abfolge der ständischen, konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie. Letztere nicht juristisch zu erfassen, eine politische Spezies der Monarchie 696—704

Rezeption des konstitutionellen Systems in der kontinentalen Monarchie. Dualismus der unmittelbaren Organe des Monarchen und des Parlaments. Drei politische Möglichkeiten: Vorherrschaft des Monarchen, Vorherrschaft des Parlaments, Gleichgewicht beider. Verschiedene Basis für die parlamentarische Monarchie in England und auf dem Kontinente. Rechtliche Stellung der Kammern daher auch verschieden 704—710

III. Die Republik 710—736

1. Das Wesen der Republik 710—713

Entstehung der Republik aus dem bewußten Gegensatz zur Monarchie. Republik als Nichtmonarchie. Juristisch nur quantitative Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Republik. Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen der Republik. Das Deutsche Reich. Übergänge zwischen Monarchie und Republik. Theokratischer und patrimonialer Typus der Republik.

2. Die Arten der Republik 713—736

1. Nach der Zahl der unmittelbaren Organe. Republiken mit einem einzigen unmittelbaren primären Organ und mit einer Mehrheit solcher 713—715

2. Nach der Art der unmittelbaren Organe 715—736

a) Republiken mit korporativem Herrscher 715

b) Oligokratische Republiken 715—716

c) Klassenherrschaften oder aristokratische Republiken 716—717

Doren Abhängigkeit von der sozialen Schichtung des Volkes. Übergänge zur demokratischen Republik.

d) Die demokratische Republik	717—786
Ihr Charakter. Zahlreiche Unterschiede in der Zusammensetzung des herrschenden Demos möglich. Sie ist von den sozialen Verhältnissen unabhängiger als die aristokratische Republik	717—719
A. Die antike Demokratie	719—720
B. Die moderne Demokratie	720—736
Moderne demokratische Ideen Wirkungen allgemeiner geistiger Mächte. Ihr Zusammenhang mit dem Naturrecht.	720—724
a) α. Demokratische Republiken mit beratender und beschließender Volksgemeinde	724—725
β. Rein repräsentative demokratische Republiken	725—728
γ. Repräsentative demokratische Republiken mit unmittelbar-demokratischen Institutionen . . .	728—731
Das Referendum und seine Arten. Republiken mit einheitlicher und dualistisch gestalteter Legislatur.	
b) Einteilung nach der Art der Bestellung und Organisation der Regierung. Bestellung: Wahl der obersten Regierungsorgane durch das Volk, unmittelbar oder durch Vermittlung der Volksvertretung. Vorwiegend politische Bedeutung dieser Einteilungsart. Organisation: Kollegiales oder individuelles Staatshaupt. Die Präsidentschaftsrepublik. Ihre verschiedenen Nuancen: Konstitutioneller, parlamentarischer Präsident, der Legislative untergeordneter Chef der Exekutive. Trotz Entstehung der Präsidentschaft aus der Idee des Königtums ist der Präsident niemals höchstes Organ	731—736

Einundzwanzigstes Kapitel. Die Staatenverbindungen

737—787

I. Einleitende Erörterungen	737—743
1. Das Problem der Staatenverbindungen von antiker Staatswissenschaft kaum gestreift. Auch heute noch Unklarheit auf diesem Gebiete	737—738
2. Staatensysteme sind Verbindungen sozialer, nicht rechtlicher Art. Einzelverträge, Vereinbarungen, Verwaltungsvereine	738—741
3. Staatenverbindungen im engeren Sinne als dauernde rechtliche Vereinigungen politischer Natur. Unterschied von Allianzen	741—742
4. Organisierte und nichtorganisierte, völkerrechtliche und staatsrechtliche Verbindungen. Untunlichkeit der strikten Durchführung dieser Einteilung	742—743

II. Die Arten der Staatenverbindungen (im engeren Sinne)	743—787
A. Scheinbare Staatenverbindungen	743—744
B. Staatenverbindungen im Rechtssinne	744—787
1. Völkerrechtlich begründete Abhängigkeitsverhältnisse	744—748
Protektorate und andere Verbindungsformen. Sie sind nicht organisiert.	
2. Der Oberstaat mit Unterstaaten (Staatenstaat)	748—750
Er ist eine staatsrechtliche Staatenverbindung. Sein Typus ist uralte. Kein notwendiger Zusammenhang zwischen dem politischen Leben des Ober- und Unterstaats. Der Staatenstaat gehört überwiegend zu den nichtorganisierten Verbindungen. Mannigfaltige historische Ursachen seiner Entstehung. Er gehört für das Abendland der Vergangenheit an.	
3. Die monarchischen Unionen: Personal- und Realunion	750—762
In der Personalunion die Gemeinsamkeit der physischen Person des Monarchen rechtlich zufällig, in der Realunion rechtlich gewollt	750—751
Personalunion rechtlich uninteressant, aber bedeutsam für die Politik. Krieg zwischen persönlich unierten Staaten nicht möglich, wohl aber völkerrechtlicher Zwang nichtkriegerischer Art .	751—754
Realunion ist eine organisierte Verbindung. Die Mitglieder einer Realunion im Rechtssinne völlig unabhängig voneinander. Die Realunion ist eine völkerrechtliche Verbindung mit staatsrechtlichen Wirkungen. Österreich-Ungarn, Schweden-Norwegen	754—759
Eine neue Begründung von Realunionen unwahrscheinlich. Ihre Wertlosigkeit für die deutschen Staaten. Gewisse Schwebestände nicht als Real- oder Personalunionen zu betrachten. Im Wesen der Realunion liegt längere Dauer . . .	760—762
4. Der Staatenbund	762—769
Durch die Merkmale der Dauer und Allseitigkeit und durch seine ständigen Organe erhebt er sich über Defensivallianzen. Die Vereinsgewalt ist keine Staatsgewalt, kann kein Imperium, nur völkerrechtlichen Zwang ausüben. Staatenbund als völkerrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand. Die Bundesgewalt wird nur über die Staaten geübt	762—766

Unzulässigkeit des Heranziehens antiker und mittelalterlicher Staatenbünde zur Gewinnung des Typus. Calhouns Lehre. Feststehendes Merkmal: Souveränität der Bundesglieder. Der Staatenbund als höchst unbefriedigende Form dauernder Organisation 766—769

5. Der Bundesstaat 769—787

Er ist souverän. Hervorgehen seiner Staatsgewalt aus den Gliedstaaten. Er ist eine staatsrechtliche Staatenverbindung. Gliedstaaten als Organe der Bundesgewalt. Staatlicher Charakter der Gliedstaaten nach zwei Richtungen: als bundesgewaltfreie Gemeinwesen und als Träger von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen an den Bundesstaat. Grundlage des Bundesstaats verfassungsmäßige, nicht vertragsmäßige Ordnung. Vorangehende Gründungsvorgänge aber von höchster praktischer Bedeutung 769—779

Zwei Möglichkeiten für das spätere Eintreten von Gliedstaaten. Die Rechtsstellung der Gliedstaaten ist gleich der der Individuen nach vier Richtungen zu betrachten. Rechte der Bundesgewalt. Keine Grenze für die Ausdehnung seiner Kompetenz gegenüber den Gliedstaaten 779—785

Der Bundesstaat als einzig gesunde und normale Form der Staatenverbindungen politischer Art . 785—787

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Die Garantien des öffentlichen Rechtes 788—795

I. Soziale Garantien 789

II. Politische Garantien 789—791

III. Rechtliche Garantien 791—795

1. Administrative, finanzielle und parlamentarische Kontrollen 792

2. Individuelle Verantwortlichkeit der Träger staatlicher Organstellung gegenüber dem Staate 792—793

3. Rechtsprechung als staatliche Funktion zum Schutze des gesamten Rechtes 793—794

4. Rechtsmittel der Gewaltunterworfenen zur Verfolgung ihrer individuellen Rechte. Schluß 794—795

Verzeichnis der Abweichungen 796—800

Namen- und Sachregister 801—837
